

## S a t z u n g

### über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Korschenbroich vom 28.11.1985

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. W. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914, SGV. NW. S. 2061), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 07.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die wöchentliche Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustim-

mung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Fußweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4  
Begriff des Grundstückes

- (1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5  
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 16.11.1978 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 28.11.1985

Freiherr von Mirbach-Graf von Spee  
Bürgermeister

## Straßenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korschenbroich

### Kategorie A

Hierzu gehören alle Straßen innerhalb der Stadt Korschenbroich mit Ausnahme der unter B genannten Straßen.

### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

### Kategorie B

Hierzu gehören folgende klassifizierte Straßen und sonstige Straßen innerhalb der Stadt Korschenbroich:

#### a) Klassifizierte Straßen

An der Mühle ( L 382 )  
 Bachstraße ( K 4 )  
 Bahnhofstraße ( L 361 )  
 Birkhofstraße ( K 42 )  
 Drölsholz ( K 35 )  
 Friedrich-Ebert-Straße ( L 381 )  
 Gladbacher Straße ( K 14 )  
 Glehner Straße ( K 4 )  
 Hauptstraße ( K 4 bzw. K 8 )  
 Haus-Randerath-Straße ( K 4 )  
 Herrenshoffer Straße ( L 382 )  
 Hindenburgstraße ( L 382 )  
 Hochstraße ( K 4 )  
 Joenstraße ( K 4 )  
 Kleinenbroicher Straße ( K 23 )  
 Konrad-Adenauer-Straße ( L 361/K 35 )  
 Landstraße ( B 230 )  
 Liedberger Straße ( L 382 )  
 Lüttenglehn ( K 8 )  
 Mühlenstraße ( K 14 ), zwischen L 381 und Bahnübergang  
 Myllendonker Straße ( K 5 )  
 Neusser Straße ( K 23 ) – südlich der Eisenbahn –  
 Nordstraße ( K 4 )  
 Oststraße ( K 4 )  
 Pescher Straße ( L 382 )  
 Raderbroich ( K 23 )  
 Raitz-von-Frentz-Straße ( L 381 )  
 Rhedung ( L 361 )  
 Rheydter Straße ( L 31 )

Rochusstraße ( L 381 )  
Rubbelrath ( K 29 )  
Scherfhausen ( K 4 )  
Schlich ( K 8 )  
Schwohenend (K 29 )  
Steinforth ( K 29 )  
Willicher Straße ( L 382 )

b) sonstige Straßen

Ladestraße  
Neersener Weg  
Neusser Straße (zwischen L 381 und Trietbach)

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Gehwege.